



AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr. 976 Datum: 03.07.2014

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Hohenheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Bachelorstudiengang „Agrarbiologie“ sowie für den Zugang zu den Bachelorstudiengängen „Agrarwissenschaften“ und „Nachwachsende Rohstoffe und Bioenergie“

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Hohenheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Bachelorstudiengang „Agrarbiologie“ sowie für den Zugang zu den Bachelorstudiengängen „Agrarwissenschaften“ und „Nachwachsende Rohstoffe und Bioenergie“

Vom 3. Juli 2014

Auf Grund von § 63 Abs. 2, § 60 Abs. 2, § 58 Abs. 7, § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), § 6 Abs. 1 und 2 sowie § 9 Abs. 2 und 3 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99, 168), und § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Mai 2014 (GBl. S. 262), hat der Senat der Universität Hohenheim, vertreten durch den Rektor, im Wege der Eilentscheidung am 3. Juli 2014 die nachfolgende Änderungssatzung beschlossen.

Artikel 1

Die Satzung der Universität Hohenheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Bachelorstudiengang „Agrarbiologie“ sowie für den Zugang zu den Bachelorstudiengängen „Agrarwissenschaften“ und „Nachwachsende Rohstoffe und Bioenergie“ vom 28. Juli 2011 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim Nr. 771 I vom 28. Juli 2011), zuletzt geändert am 17. Februar 2014 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim Nr. 934 vom 17. Februar 2014) wird wie folgt geändert:

- 1. Die Überschrift der Zulassungssatzung wird wie folgt neu gefasst:**
„Satzung der Universität Hohenheim für den Zugang zu den Bachelorstudiengängen „Agrarbiologie“, „Agrarwissenschaften“ und „Nachwachsende Rohstoffe und Bioenergie“
- 2. § 1 wird wie folgt neu gefasst:**
„§ 1 Anwendungsbereich
Diese Satzung regelt den Zugang für die Bachelor-Studiengänge „Agrarbiologie“, „Agrarwissenschaften“ und „Nachwachsende Rohstoffe und Bioenergie“
- 3. § 3 wird wie folgt geändert:**
 - a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:**
„(1) Der Bewerbungsantrag muss innerhalb einer von der Universität Hohenheim festgesetzten und auf der Homepage der Universität vor Beginn des Bewerbungsverfahrens bekanntgegebenen Frist bei der Universität eingegangen sein.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:**
„(2) Der Nachweis des Vorpraktikums gemäß § 4 Absatz 2 c) kann bei der Erstimmatrikulation im Wintersemester bis zum 15. Oktober und bei der Erstimmatrikulation im Sommersemester bis zum 15. April des Jahre, in dem Studium aufgenommen wurde, (Ausschlussfrist) nachgereicht werden. Wird hiervon Gebrauch gemacht, erfolgt in diesem Fall eine Immatrikulation mit der Auflage, dass der Nachweis des Vorpraktikums fristgerecht nachgereicht werden muss. Wird die Auflage nicht oder nicht innerhalb der Frist erfüllt, wird die Immatrikulation gemäß § 49 Landesverwaltungsverfahrensgesetz widerrufen.“
- 4. § 4 wird wie folgt neu gefasst:**
„§ 4 Form des Bewerbungsantrags
(1) Der Bewerbungsantrag ist fristgerecht online über die Website der Universität Hohenheim zu stellen.

„(2) Für die Bewerbung sind folgende Nachweise erforderlich, die bei der Immatrikulation in Form einer amtlich beglaubigter Kopie vorzulegen sind:

- a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB, einer ausländischen HZB, die von der zuständigen Stelle als gleichwertig anerkannt wurde, oder der Nachweis einer sonstigen Berechtigung nach § 58 Absatz 2 Landeshochschulgesetz (LHG),
- b) der Nachweis über ein mindestens achtwöchiges Vorpraktikum gemäß § 2 c); Näheres regelt die Praktikumsordnung der Universität Hohenheim,
- c) ggf. Nachweis über deutsche Sprachkenntnisse.“

5. § 5 wird aufgehoben.

6. Der bisherige § 6 wird § 5 und wie folgt neu gefasst:

„§ 5 Immatrikulation

(1) Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn der Bewerbungsantrag und die erforderlichen Nachweise nicht fristgerecht eingereicht wurden, die Zugangsvoraussetzungen nicht erfüllt sind und die Immatrikulationshindernisse gemäß § 60 Absatz 2 LHG vorliegen.

(2) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Bewerbungs- und Immatrikulationsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Hohenheim unberührt.“

7. § 7 wird aufgehoben.

8. § 8 wird aufgehoben.

9. Der bisherige § 9 wird § 6.

Artikel 2

- (1) Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 14. April 2014 in Kraft.
- (2) Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2014/2015.

Stuttgart, den 3. Juli 2014

gez.

Professor Dr. Stephan Dabbert

-Rektor-